

## CHECKLISTE 5 – PFLEGEVERTRAG

Haben Sie einen passenden Pflegedienst gefunden, sollten Sie – bevor er seine Arbeit aufnimmt – einen Pflegevertrag abschließen, in schriftlicher Form. Vertragsgegenstand sind unter anderem die zu erbringenden Leistungen und die Kosten, die auf Sie zukommen.

Das sind die wichtigsten Punkte, die Sie bei einem Pflegevertrag im Blick behalten sollten:

### Anerkannter Pflegedienst

Die Pflegekassen zahlen nur für **zugelassene** Pflegedienste, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (SGB XI, § 72). Darin sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festgelegt, die während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

### Vertragspartner

Sollte nur die pflegebedürftige Person selbst sein und kein Angehöriger, da der Pflegedienst sonst auch Leistungen für den Angehörigen in Rechnung stellen kann.

### Leistungen und Kosten

Die zu erbringenden Pflegeleistungen müssen einzeln – mit den jeweiligen Kosten – aufgeführt und genau beschrieben werden. Festgelegt sein sollte auch, welche Kosten die Krankenkasse übernimmt und an welchen Kosten sich die Pflegekasse beteiligt.

Werden Leistungskomplexe aufgeführt, sollten alle darin enthaltenen Einzelleistungen aufgelistet sein oder die Auflistung dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

### Eigenanteil

Einige Leistungen müssen Sie privat selbst bezahlen. Auch kommen möglicherweise Zusatzkosten auf Sie zu, die Sie aus eigener Tasche zahlen müssen. Welche dies sind und wie hoch ihr Eigenanteil ist, muss eindeutig aus dem Vertrag hervorgehen.

Zusatzkosten des Pflegedienstes, die Sie alleine tragen müssen, sind zum Beispiel Investitionskosten, Kosten für die Anfahrt oder Feiertagszuschläge. Diese müssen im Vertrag eindeutig ausgewiesen sein. Achten Sie auch darauf, dass sich beispielsweise die Investitionskosten nicht automatisch erhöhen, sobald die Pflegekosten sich verteuern.

### Zahlung des Eigenanteils

Den Eigenanteil müssen Sie erst dann zahlen, wenn der Pflegedienst die Leistungen bereits erbracht hat. Voraus- oder Abschlagszahlungen kann der Pflegedienst nicht von Ihnen verlangen.

### Kostenvoranschlag

Lassen Sie sich im Vorfeld einen Kostenvoranschlag erstellen. So können Sie alle Preise nachvollziehen und Sie merken, wenn sich Preise ändern sollten.

## Dokumentation

Der Pflegedienst muss alle Tätigkeiten und Dienstleistungen schriftlich dokumentieren. Prüfen Sie die Leistungsnachweise des Pflegedienstes, bevor Sie diese unterschreiben. Es können sich (unbeabsichtigt) Fehler eingeschlichen haben, die Sie klären sollten.

Die Dokumentation sollte bei der pflegebedürftigen Person verbleiben. Denn nur so können Sie nachvollziehen, ob die dokumentierten Tätigkeiten auch mit den vertraglich vereinbarten Leistungen übereinstimmen.

## Termine absagen

Achten Sie darauf, dass der Vertrag eine Klausel enthält, dass Sie unter bestimmten Bedingungen die Leistungen des Pflegedienstes kostenfrei absagen können. Festgelegt werden sollte, bis wann ein Termin spätestens abgesagt werden kann. In der Regel sind dies 24 Stunden vorher.

Muss der Pflegebedürftige zwischenzeitlich in eine Pflegeeinrichtung, zum Beispiel für eine Kurzzeitpflege, oder in ein Krankenhaus, sollte der Vertrag ruhen.

Auch Urlaubsreisen sollten berücksichtigt werden. Eine entsprechende Absprache mit dem Pflegedienst sollte stattfinden.

## Kündigung

Sie können jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen kündigen, auch wenn im Vertrag etwas anderes stehen sollte. Denn mit Ihrer Kündigung wird die Regelung im Vertrag automatisch unwirksam, der Pflegedienst kann sich dann nicht mehr auf die Vertragsklausel berufen.

Verstirbt die pflegebedürftige Person, endet der Pflegevertrag mit sofortiger Gültigkeit.

Der Pflegedienst muss eine zweiwöchige Kündigungsfrist einhalten. Besser wäre jedoch eine längere Frist, zum Beispiel 4 oder 6 Wochen zum Quartalsende. Der Pflegedienst darf nur in schwerwiegenden Fällen kurzfristig kündigen, zum Beispiel wenn Rechnungen über einen längeren Zeitraum nicht beglichen wurden.

## Auslagerung von Dienstleistungen

Nicht immer kann der Pflegedienst alle Leistungen selbst durchführen. Es kann daher sein, dass einige Tätigkeiten von Kooperationspartnern (zum Beispiel „Beatmungspflege“) übernommen werden. Auch in diesem Fall müssen die Leistungen im Detail beschrieben werden und aufgeführt sein, welche Kosten jeweils auf den Pflegebedürftigen zukommen.

## Haftung

Der Pflegedienst haftet prinzipiell für Schäden, die er verursacht. Verliert er beispielsweise den Wohnungsschlüssel der pflegebedürftigen Person, haftet der Pflegedienst für die Folgekosten. Er kann die Haftung nicht begrenzen, zum Beispiel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sollte im Vertrag etwas anderes stehen, ist dies unwirksam.

**Doch Vorsicht bei Sachschäden:** In diesem Fall kann der Pflegedienst die Haftung einschränken, sodass er beispielsweise nur bei grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit haften muss.

Der Pflegedienst sollte nachweisen können, dass er über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die Personen, Sach- und Vermögensschäden ausreichend abdeckt.